

Kartoffeleinkaufsbedingungen Raiffeisen-Warengenossenschaft Niedersachsen Mitte eG

1. Vertragsmenge:

Soweit in einem Vertrag Mengen vereinbart werden, sind diese in jedem Fall zu liefern, unabhängig davon, ob der Lieferant diese aus eigenem Aufwuchs vollständig liefern kann. Soweit der Lieferant Mengen liefert, die er nicht selbst erzeugt hat, haftet er dafür, dass die anderweitig bezogenen Mengen den Anforderungen dieser Kartoffeleinkaufsbedingungen entsprechen.

Soweit in einem Vertrag Mengen als Nettomengen vereinbart sind, ist für die Ermittlung der gelieferten Mengen für die Erfüllung des Vertrages ausschließlich die Menge anzurechnen, die sich nach allen in oder aufgrund dieses Vertrages zu berücksichtigenden Abzügen ergibt. Ein Anspruch auf Lieferung der im Vertrag vereinbarten Nettomenge, insbesondere auf Nachlieferung von Abzügen oder geweigerter Ware ist nicht sofort bei Übermittlung der Abrechnungsergebnisse oder der Weigerung einzelner Teillieferungen geltend zu machen, sondern bleibt in jedem Fall bis zum Ende der vereinbarten Lieferperiode bestehen.

2. Anbaurichtlinien:

- a) Alle Maßnahmen des Ackerbaus und Pflanzenschutzes sind anzuwenden, die zur Erzeugung von qualitativ hochwertigen Veredelungskartoffeln notwendig sind. Beim Anbau, bei der Lagerung und der Lieferung sind die gesetzlichen Bestimmungen des europäischen Lebensmittelrechts über Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 17 Bundes-Bodenschutz-Gesetz einzuhalten. Die gesetzlich festgelegten Höchstwerte für Schwermetalle sind zu beachten. Die jährlich neu überarbeitete Anbauempfehlung für den Vertragskartoffelanbau der Raiffeisen-Warengenossenschaft Niedersachsen Mitte eG (nachfolgend RWG) dient hier als beratendes und unterstützendes Hilfsmittel.
- b) Der Anbauer verpflichtet sich, nur anerkanntes, zertifiziertes und sortenechtes Saatgut zu verwenden, welches frei von Quarantänekrankheiten (Nematoden, Ringfäule, Schleimfäule) ist. Verwendung eigenen Saatguts ist unter Beachtung der Züchterrechte nach § 10a Sortenschutzgesetz zulässig und bedarf der Zustimmung der Käuferin. Die Käuferin hat den Anbauer darauf hingewiesen, dass er unaufgefordert die Verpflichtungen zur Zahlung von Nachbaugebühren nach § 10 a Abs. 6 Sortenschutzgesetz zu erfüllen hat.
- c) Eine Zertifizierung des Kartoffelanbaus (QS-GAP, Global-GAP, o. Ä.) ist zwingend erforderlich. Alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, Vorschriften und Verpflichtungen sind für den Lieferanten bindend und von ihm einzuhalten. Auch Ware, die nicht aus eigenem Anbau stammt und der RWG oder deren Kunden geliefert wird, unterliegt diesen Vorschriften.
- d) Auf mit Klärschlamm gedüngten Schlägen wird der Kartoffelanbau generell untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot berechtigt die Käuferin vom Abnahmevertrag für diese Fläche(n) zurückzutreten und durch Deckungskäufe zu ersetzen.
- e) Es dürfen nur für die jeweilige Indikation zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Zusätzliche Einschränkungen durch die Käuferin sind zu beachten. Die Verordnung über Pflanzenschutzmittel-Rückstandshöchstmengen ist einzuhalten.
- f) Eine Behandlung mit Biox-M zur Keimhemmung ist nach schriftlicher Freigabe durch die Käuferin erlaubt.
- g) Es ist eine mindestens vierjährige Rotation bei der Fruchtfolge einzuhalten. Nur in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der Käuferin ist eine verkürzte Fruchtfolge von 3 Jahren zulässig. Eine entsprechende Historie ist vom Lieferanten auf Verlangen der Käuferin nachzuweisen.
- h) Irgendwelche anormalen Veränderungen des Bestandes sind der Käuferin sofort zu melden.
- i) Der Anbauer wird der Käuferin auf Wunsch jederzeit über die vorgenommenen und vorgesehenen Anbaumaßnahmen unterrichten. Darüber hinaus gestattet er ausdrücklich jederzeit eine Besichtigung der im Rahmen des Vertrages bebauten Ackerflächen. Der Lieferant gestattet ebenfalls die Besichtigung der eingelagerten Kartoffeln durch einen Mitarbeiter der Käuferin sowie die Mengenfeststellung der tatsächlichen Lagerware nach der Ernte. Diese Feststellungen haben nur unverbindlichen informatorischen Charakter. Die vertraglichen Pflichten des Lieferanten zur Lieferung der Vertragsmengen bleiben davon unberührt.
- j) Die Käuferin verpflichtet sich durch Unterzeichnung des Vertrages, dem Anbauer die vertraglich festgelegten Mengen zu den vertraglich festgelegten Preisen abzunehmen.
- k) Die Ware muss gesund und frei von Quarantänekrankheiten sein.
- l) Bei der Anlieferung von Kartoffeln bei der RWG ist die Entnahme von Proben zur Qualitätsbeurteilung erforderlich.

Einlagerung:

Entnahme mindestens einer Probe je Anlieferung für die Kontrolleure der Landwirtschaftskammer (LWK) / der RWG zur Qualitätsfeststellung und Abrechnungsgrundlage. Entnahme von Sofortproben nach Ermessen der Käuferin zur Feststellung der Lagereignung. Die Bonitierung findet sukzessive statt und ist spätestens bis zum 31.01. des folgenden Jahres abgeschlossen.

Die Kosten für die Einzelprobe beträgt zurzeit 8,80 €, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Lieferant und Käuferin tragen die Gebühren zu je 50 %.

3. Rückstellmuster (bei eigener Lagerung)

Der Lieferant zieht bei der Einlagerung in seinem eigenen Lager ein repräsentatives Rückstellmuster pro Fläche (ca. 15-20 kg) und stellt es dem Anbauberater zur Vorabbestimmung der Qualitäten zur Verfügung. Diese Feststellungen haben nur unverbindlichen informatischen Charakter. Die vertraglichen Pflichten des Lieferanten zur Lieferung der Vertragsmengen bleiben davon unberührt.

4. Erfüllungshindernisse

Ist die Käuferin oder sind deren Abnehmer durch unvorhergesehene Umstände gleich welcher Art oder höhere Gewalt nicht in der Lage, die Abnahme vorzunehmen, so ist die Käuferin in dem Umfang, in dem sich die Behinderung voraussichtlich auswirkt, berechtigt, die Erfüllung des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise aufzuschieben und/oder sofort oder später ganz oder teilweise von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, ohne dem anderen Vertragspartner gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein, es sei denn in Absprache zwischen Käuferin und Lieferant kann einvernehmlich eine Anpassung erfolgen. Als unvorhergesehene Umstände in diesem Sinne gelten unwiderleglich unter anderem eine vollständige oder auch nur teilweise Verringerung der Verarbeitungsmöglichkeiten und/oder des Bedarfs an Kartoffeln in der Verarbeitungsindustrie, für die die von uns eingekauften Kartoffeln letztendlich bestimmt sind.

§ 10 Abs. 4 der Berliner Vereinbarungen findet nur auf höhere Gewalt Anwendung.

§ 10 Abs. 5 der Berliner Vereinbarungen gilt nicht, sondern wird durch die vorstehenden Vereinbarungen ersetzt und ausgeschlossen.

Für alle unvorhergesehenen Umstände gilt keine zusätzliche und gesonderte Mitteilungspflicht nach Art. 10 der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen.

5. Resterde

Anfallende abgeseibte Erde muss vom Lieferanten entsorgt werden, soweit sie diesem eindeutig zuzuordnen ist. Erfolgt keine Abholung der eigenen Reststoffe, werden anfallende Entsorgungskosten dem Lieferanten anteilig belastet. Gleiches gilt für den Fall, dass die Resterde nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Für die Entsorgung der anfallenden Erde werden dem Lieferanten 35,00 €/t Erde zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Sollten sich hier die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, so findet diese Anwendung und sind vom Lieferanten zu erfüllen. Weitere hieraus entstehende Kosten werden in Abzug gebracht. Die Belastung seitens der RWG erfolgt automatisch ab dem 31.03. des Folgejahres, soweit keine Abholung erfolgt oder vereinbart wurde.

6. Mängel

Bei Anlieferung von Feldware werden Fremdstoffe (Erde, Beimengungen, Kraut, Steine etc.) sowie Mängel in Abzug gebracht. Sortiergebühren werden für die angelieferte Rohware gemäß folgender Tabelle anteilig berechnet:

Laut Gutachten Steine, Kluten, faule und aussortierte Kartoffeln, bezogen auf die Anlieferungsmenge abzüglich Erde.

0,05 € pro % Mängel bis 10 % Gesamtmängel

0,10 € pro % Mängel ab 10 % Gesamtmängel

Beispieltable

bis %	€	bis %	€	bis %	€	bis %	€
1,00%	0,05 €	6,00%	0,30 €	11,00%	0,60 €	16,00%	1,10 €
2,00%	0,10 €	7,00%	0,35 €	12,00%	0,70 €	17,00%	1,20 €
3,00%	0,15 €	8,00%	0,40 €	13,00%	0,80 €	18,00%	1,30 €
4,00%	0,20 €	9,00%	0,45 €	14,00%	0,90 €	19,00%	1,40 €
5,00%	0,25 €	10,00%	0,50 €	15,00%	1,00 €	20,00%	1,50 €

Beträgt der Anteil an Steinen oder Kluten mehr als 3 %, so trägt der Lieferant die dadurch erhöhten Aufbereitungskosten.

Von vorstehenden Regelungen unberührt, bleibt das Recht der Käuferin bei Überschreitung der Weigerungsgrenze nach den Berliner Vereinbarungen, angelieferte Partien vollständig zu verweigern.

7. Übermengen

Die Vertragsmenge wird im Vorfeld besprochen und mit dem Vertragsdokument fix vereinbart.

- a) Übermengen können von der Käuferin in Absprache mit dem Lieferanten zu einem zu vereinbarenden Preis angenommen werden. Hierfür werden keine Zuschläge vergütet.
- b) Ebenfalls möglich ist eine ausdrückliche Vereinbarung einer Vermarktung von Übermengen als Poolware. Diese werden zu einem bei Annahme durch die RWG zwischen den Parteien vereinbarten Preis angekauft, der binnen 30 Tagen nach Annahme durch die RWG durch Gutschrift abgerechnet wird.

Als Wertaufteilungsklausel gem. Art. 172a EG VO 1308/2013 wird zugunsten des Lieferanten ein von der Marktentwicklung abhängiger Zuschlag aus der Verwertung der Poolware wie folgt vereinbart:

Der Pool besteht aus den gesamten Mengen einer Kartoffelsorte, die die RWG als Übermengen angenommen und eingelagert hat. Für die Ermittlung des Zuschlages wird ein Durchschnittsverkaufspreis/100 kg aus der Summe der bei der Veräußerung dieser Poolmengen von RWG ermittelten Netto Verkaufspreisen geteilt durch die Summe der verkauften Mengen ermittelt. Der Zuschlag ergibt sich aus der angenommenen Übermenge bewertet mit dem so ermittelten Durchschnittsverkaufspreis abzüglich des bei Annahme bereits bezahlten Preises.

Die Poolabrechnung erfolgt spätestens zum 30.6. eines Jahres, vorherige Abschlagszahlungen (je nach Marktlage) können zum 28.2. des Jahres erfolgen.

- c) Außerdem ist nach Einverständniserklärung der Käuferin ein Ausgleich eines anderen RWG-Kontraktes möglich. Eine Entscheidung zur Verwendung erfolgt **durch den Lieferanten** zum Zeitpunkt der Ernte, spätestens 31.10.2024.

8. Preise und Lieferzeiträume / Zuschläge

- a) Die Lieferung der Vertragsware erfolgt auf Abruf der Käuferin nach Planung des Verarbeiters.
- b) Die Gutachten, welche die Grundlage für die Abrechnung bilden, erfolgen je nach Gegebenheit nach Wahl der Käuferin durch Kontrolleure des Verarbeiters, durch Gutachter der LWK oder Probenehmer der RWG.
- c) Alle genannten Beträge sind als Nettobeträge zu verstehen und basieren auf der Einheit Dezitonne (dt) = 100 kg.
- d) Für Nachtanlieferungen bei der Firma Wernsing Feinkost GmbH zwischen 20:00 Uhr und 05:30 Uhr zahlen wir pauschal 80,00 € pro Lieferung aus. Maßgebend ist der Zeitpunkt Rückwegung bei der Firma Wernsing Feinkost GmbH.
- e) Aussortierte Kartoffeln, Über- und Untermaß werden nicht vergütet und gehen durch Lieferung in das Eigentum der RWG über.
- f) Ist franko Endkunde bzw. franko Lager RWG vereinbart und wird nachträglich eine Gestellung der Ware ab Feldrand/Hof auf einer Ladeeinheit nach Wahl der Käuferin vereinbart, so reduziert sich der Preis um die Frachtkosten. Frühkartoffeln sind von dieser Regelung ausgenommen.

9. GVO Klausel

Mit der Unterschrift unter den Anbau- und Liefervertrag bestätigt der Lieferant, dass keine von ihm gelieferten oder produzierten Erzeugnisse kennzeichnungspflichtige gentechnisch veränderte Organismen enthalten bzw. gentechnisch verändert wurden. Sollte sich dies ändern, verpflichtet sich der Erzeuger die Raiffeisen-Warengenossenschaft Niedersachsen Mitte eG davon sofort in Kenntnis zu setzen.

10. Frischverladung

Für Kontraktware im Bereich Pommes Frites und Salat-/Garkartoffeln, die zur Einlagerung bestimmt und vorgesehen ist, besteht je nach Marktlage, Qualität und Absprache die Möglichkeit zur Frischverladung und eigener Anlieferung an die regionalen Abnehmer der Käuferin.

11. Anderslautende Bedingungen

Anderslautende Bedingungen – soweit sie nicht in diesem Vertrag festgelegt sind – gelten nicht.

12. Keimhemmung Eigenlagerer

Der Zeitpunkt der Keimhemmung der Vertragskartoffeln ist zwecks koordinierter Lieferung an die Endkunden mit der RWG abzusprechen.

13. Vertretungsklausel

Besteht der Lieferant aus mehreren Personen oder ist er eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus mehreren Personen, bevollmächtigen alle Personen sich gegenseitig, einzeln die Personenmehrheit oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu vertreten, es sei denn im Vertrag wäre ausschließlich eine Person als zur Vertretung der Personenmehrheit/Gesellschaft bürgerlichen Rechts vereinbart worden. Diese Vollmacht umfasst Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Rahmen des Abschlusses oder der Durchführung des geschlossenen Vertrages abgegeben oder entgegengenommen werden sollen.

14. Sonstiges

Gleiche Bedingungen gelten für die Erzeugergemeinschaften für Qualitätskartoffeln Steimbke und Twistringen. In diesen Fällen handelt die Raiffeisen Warengenossenschaft Niedersachsen Mitte eG im Auftrag für Gutschrift und Rechnung der jeweiligen Erzeugergemeinschaft.